

Referent Graf zur Lippe-Baruth: Der erste Gegenstand, über welchen ich der hohen Kammer Bericht zu erstatten habe, ist die Petition des bisherigen Wasserwärters Grüneberger, zur Zeit in Wermisdorf; Wasserwärter war er in Hubertusburg. Derselbe führt in seiner Petition aus, er sei von 1870 bis 1889 Wasserwärter in Hubertusburg gewesen, sei 1889 deshalb entlassen worden, weil seine Ehefrau in der Dienstwohnung, welche sie inne hatten, einen Handel mit Schnittwaaren betrieben habe. Er bittet nun, man möge ihm wieder Anstellung verschaffen, resp. ihm diejenige Pension zubilligen, welche er unter normalen Verhältnissen erhalten haben würde; denn er hat seit 1870 bis 1889 Pensionsbeiträge gezahlt. Einiges hat aber der Petent zu bemerken unterlassen, was seine Verhältnisse doch etwas anders erscheinen läßt. Es ist 1880 eine ganz bestimmte Verordnung von der Anstaltsdirection herausgegeben worden, daß die Angestellten nicht dulden dürfen, daß ihre Angehörigen einen Handel mit irgend Etwas in der Dienstwohnung, welche sie inne haben, treiben. Er ist 1884 verwarnt worden, weil seine Ehefrau einen derartigen Handel trieb, und erst 1889, als eine Anzeige von einem Schnittwaarenhändler aus Wermisdorf erfolgte, hat man, nachdem man festgestellt hatte, daß allerdings ein derartiger Handel stattgefunden, sich dazu entschlossen, ihn zu entlassen. Ihre Deputation konnte sich daher nicht entschließen, Ihnen etwas Anderes vorzuschlagen, als die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über Drucksache 41, betreffend die Petition Grüneberger's, zur Zeit in Wermisdorf. Verlangt Jemand das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer betreffs dieser Petition dem Gutachten ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen über zu Nr. 42 der Drucksachen: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde der zeitherigen Jagdgenossenschaft zu Zehista, die Ausübung der Jagd auf dasiger Gemeindeflur betreffend.“*)

(Antrag z. mündl. Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 42.)

Referent Graf zur Lippe-Baruth: Die Entwicklung dieser Angelegenheit geht ziemlich weit zurück, nämlich

bis zum Jahre 1852. Im Jahre 1852 haben die Besitzer der Rusticalfelder zu Zehista, nachdem die Ritterguthsherrschaft von dem Jagdrecht, welches ihr nach dem Gesetz vom Jahre 1851 zustand, nicht Gebrauch gemacht, ihr Revier, nachdem das Ministerium des Innern ihnen ein eignes Jagdrevier gegeben hatte, verpachtet. Dies dürfte damals nicht richtig gewesen sein; denn nach Dem, was die Acten sagen, hatte sie damals ebenso wenig eine zusammenhängende Fläche von über 150 Aekern, wie jetzt. Dem sei aber, wie es wolle, es ist geschehen. Als nach 6 Jahren diese Pacht abgelaufen war, beschwerte sich die Ritterguthsherrschaft, sie könne nicht dulden, daß sie einen eignen Jagdbezirk behielten, weil sie nicht 150 Acker zusammenhängende Fläche besäßen. Es kam die Sache aber nicht zum Austrag, da sich ein Pachtverhältniß herstellte zwischen der Ritterguthsherrschaft und den Rusticalbesitzern, welches Verhältniß bis zum Jahre 1888 gedauert hat. Erst 1888 konnte dasselbe nicht erneuert werden, weil die Rusticalbesitzer eine Jagdentzündung für Wildschaden beanspruchten, welche der Pächter nicht zu zahlen gewillt war. Nun zerschlug sich eine Neuverpachtung und kamen die Rusticalbesitzer bei der Amtshauptmannschaft ein, es möge ihnen ein eigner Jagdbezirk zugebilligt werden, weil sie eine zusammenhängende Fläche von 158 Aekern hätten. Die Amtshauptmannschaft lehnte dies ab. Sie beschwerten sich darauf bei der Kreishauptmannschaft und endlich beim Ministerium des Innern; wurden aber überall, wie das der Lage der Sache nach nicht anders sein konnte, abfällig beschieden. Auffallend ist mir, daß in allen diesen Antworten, welche ergangen sind, niemals darauf verwiesen worden ist, daß deshalb, weil eine Gemeinde 150 Acker zusammenhängende Fläche hat, noch lange nicht ein Recht entsteht, einen Jagdbezirk zu erhalten. Das Gesetz verlangt 300 Acker und nur ausnahmsweise kann man unter 300 bis zum Minimalfuß von 150 Acker gehen, und wenn irgendwo die Verhältnisse zur Ausübung der Jagd ungünstig liegen, so ist dies, wie Ihnen der Situationsplan zeigen wird, in Zehista der Fall. Also, wie ich erwähnte, waren die Petenten, bez. die Beschwerdeführer von den Behörden abfällig beschieden worden und haben nun ihre Petition, bez. ihre Beschwerde an die hohe Kammer gebracht, um ihr vermeintliches Recht zu wahren. Sie sagen in der Petition Folgendes; was aber mit dem auf dem Situationsplan Verzeichneten nicht in Einklang zu bringen ist:

„Wir haben eine Fläche von 158 Acker nach Abzug von einigen Aekern, welche eingefriedigt und daher dem Jagdbetriebe entzogen sind. Von diesen 158 Aekern hängen 136 unzweifelhaft zusammen; die übrige

*) M. II. R. 1. Bd. S. 304.